

Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verordnung)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

Die Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 13. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere zu:

b. Aufgaben

lit. a–m unverändert.

n. Beschluss über die Gewinnverwendung,

lit. n wird zu lit. o.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. ¹ Die EKZ erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag, einen Geschäftsbericht, eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Die Jahresrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz.

Voranschlag,
Geschäfts-
bericht und
Rechnung

² Buchführung und Rechnungslegung für die konsolidierte Rechnung erfolgen nach Swiss GAAP FER oder einem anderen anerkannten Rechnungslegungsstandard.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 9. Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Es wird ein angemessener Gewinn angestrebt.

Gewinn-
erzielung

§ 10. ¹ Dem Kanton Zürich wird ein angemessener Anteil des Bilanzgewinns ausgeschüttet. Ausnahmsweise kann die Ausschüttung aus den Reserven erfolgen.

Gewinn-
verwendung

² Der Verwaltungsrat legt die Gewinnausschüttung fest. Er berücksichtigt dabei

a. die Entwicklung des Unternehmens,

b. die Eigentümerstrategie des Kantons für die EKZ,

c. die Zuweisung von Ausgleichsvergütungen an Gemeinden, deren Endkunden direkt von den EKZ versorgt werden.

³ Verbleibt nach der Ausschüttung ein Gewinn, wird dieser den Reserven zugewiesen oder auf die nächste Rechnung vorgetragen.

⁴ Die Gewinnausschüttung erfolgt nach der Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung.

⁵ Der Kanton verwendet die Gewinnausschüttung zunächst zur Be-
streitung der Kapitalkosten für die Refinanzierung des Grundkapitals.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi

Die vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, 5. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Rolf Steiner	Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die §§ 2, 7, 9 und 10 der Änderung vom 29. Juni 2016 der EKZ-Verordnung (Leistungsüberprüfung 2016) werden auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2019-04-18](#)).

10. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABI 2016-07-08](#).